



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35  
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748  
Telefax 0331 500 412

## Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de  
www.stb-grassi.de

**INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN**

Newsletter 04/2014

Sehr geehrte Mandanten,

seit 2003 besteht eine Steuerbegünstigung für bestimmte Leistungen, die ein Dritter im privaten Haushalt des Steuerpflichtigen erbringt.

Hierbei handelt es sich um die sogenannten **Haushaltsnahen Dienstleistungen** und **Handwerkerleistungen**. Der Gesetzgeber hatte damals die Begünstigung für diese Leistungen mit dem Ziel der Bekämpfung von Schwarzarbeit in privaten Haushalten eingeführt.

Die direkte Steuerermäßigung beträgt 20% des jeweiligen Rechnungsbetrages, jedoch maximal jährlich 4.000 Euro bei Haushaltsnahen Dienstleistungen und 1.200 Euro bei Handwerkerleistungen. Entscheidend für die Begünstigung ist das Jahr der Zahlung. Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist die Leistungserbringung durch eine Firma und die zwingend erforderliche Überweisung des Rechnungsbetrages auf ein Konto des Leistungserbringers. Materialaufwendungen sind nicht begünstigt. Daher müssen in den betreffenden Rechnungen Material- und Leistungs- bzw. Lohnanteil gesondert ausgewiesen sein.

Die Finanzverwaltung hat nun klargestellt, dass generell alle Handwerkerleistungen begünstigt sind, die nicht direkt und unmittelbar mit dem Neubau einer Immobilie oder der Fertigstellung im Zusammenhang mit der „Errichtung eines Haushalts“ stehen, so dass jetzt bspw. auch der **nachträgliche** Dachgeschossausbau, die Errichtung eines Wintergartens, einer Garage oder eines Carports sowie auch alle Gartenarbeiten zu Steuererstattungen führen können. Dies war in der Vergangenheit heftig umstritten.

Ähnlich begünstigt – wenn auch in geringerer Höhe - sind Entgelte (Lohn) für oben genannte Leistungen, wenn diese durch Arbeitnehmer des privaten Haushalts erbracht werden (Hausangestellte).

Ihr Steuerberater

*Jens Grassi*

## **1 Sozialversicherungsrechtliche Altfälle vs. Minijobber**

Ab 01.01.2013 gelten für geringfügig Beschäftigte erhöhte Entgeltgrenzen. Wer also als sogenannter Minijobber nicht mehr als 450 Euro verdient (vorher 400 Euro), kann den Lohn steuer- und sozialversicherungsfrei erhalten. Allerdings sind die betreffenden Arbeitnehmer dann auch nicht kranken- oder arbeitslosenversichert.

Gleichzeitig wurden auch die Unter- und Obergrenzen für Beschäftigungsverhältnisse in der sogenannten Gleitzzone (Midi-Jobber) um 50 Euro angehoben. Entgelte in der Gleitzzone führen zu verminderten Sozialversicherungsabzügen beim Arbeitnehmer.

Für vor 31.12.2012 begründete Midi-Beschäftigungsverhältnisse (damals zwischen 400 Euro und 800 Euro) wurde eine Übergangsregelung eingeführt:

Verdient der betreffende Arbeitnehmer mehr als 400 Euro und weniger als 450 Euro, galt er weiterhin als sozialversicherungspflichtig Beschäftigter und war auf diesem Wege z.B. sehr „günstig“ krankenversichert.

Diese Übergangsregelung läuft am 31.12.2014 aus. Wird das Gehalt nicht auf bspw. 470 Euro erhöht, entfällt ab 01.01.2015 automatisch die Sozialversicherungspflicht. Damit ist der Betroffene dann ein klassischer Minijobber und nicht mehr versichert.

Hier besteht ggf. Handlungsbedarf, um keine sozialversicherungsrechtlichen Nachteile zu erleiden. Dies betrifft dann neben der Kranken- und Pflegeversicherung u.U. auch den Bereich der Renten- und Arbeitslosenversicherung.

## **2 Schornsteinfegerrechnungen nur noch teilweise begünstigt**

Bis 2013 konnte die Rechnung des Schornsteinfegers für dessen Arbeiten im privaten Haushalt des Steuerpflichtigen in voller Höhe als sogenannte Handwerkerleistung im Rahmen der Steuererklärung geltend gemacht werden.

Lagen alle gesetzlichen Voraussetzungen vor, erhielt der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung von 20% auf den Rechnungsbetrag. Aus Vereinfachungsgründen wurde die Leistung als einheitliche begünstigte Handwerkerleistung insgesamt anerkannt.

Ab 2014 muss die Rechnung in einen steuerlich begünstigten Anteil für Kehrarbeiten und Reparaturen sowie in einen nicht begünstigten Anteil für Überprüfungs- und Messarbeiten (Feuerstättenschau) aufgeteilt werden. Infolgedessen wird sich die Steuererstattung reduzieren.

Inwieweit die Schornsteinfeger der gesetzlichen Vorgabe folgen, bleibt abzuwarten.

### 3 Kleinunternehmer und Umsatzsteuer

Unternehmer, deren Umsätze unter dem (ggf. hochgerechneten) jährlichen Betrag von 17.500 Euro bleiben und die nicht extra zur Umsatzbesteuerung optiert haben, sind gemäß § 19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) von der „Umsatzsteuer befreit“.

Dies hat den Vorteil, dass die Preise dieser umsatzsteuerlichen Kleinunternehmer für deren Lieferungen und Leistungen an bspw. Privatpersonen oder Unternehmer, die mit der Umsatzsteuer nichts zu tun haben (z.B. Ärzte), um 7% oder 19% niedriger sind als bei sogenannten Regelunternehmern. Dies führt zu einem Wettbewerbsvorteil.

Die Umsatzsteuer darf in der Rechnung des Kleinunternehmers nicht erwähnt oder anderweitig ausgewiesen sein. Weisen diese aber versehentlich in ihren Rechnungen doch Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer als Wert in Euro aus, müssen sie diese auch an das Finanzamt abführen. Dies gilt nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhof (BFH) auch dann, wenn bspw. in der Rechnung die Floskeln „Umsatzsteuer enthalten“, „inklusive Mehrwertsteuer“ oder auch nur der Steuersatz von bspw. 19% aufgeführt sind.

Dies gilt selbstverständlich auch für Privatpersonen, wenn diese solche Rechnungen oder überhaupt Rechnungen mit Mehrwertsteuer stellen. Hier ist vor allem von der Verwendung von kaufmännischen Quittungsblöcken abzuraten, da auf diesen oftmals ein Hinweis auf die Mehrwertsteuer enthalten ist.

### 4 Ausgleichszahlungen bei Fahrzeugleasing umsatzsteuerfrei

Fahrzeugleasingkosten sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Die Umsatzsteuer wird regelmäßig auf die kalkulierte Netto-Leasingrate aufgeschlagen und dann dem Kunden entsprechend in Rechnung gestellt.

Zu den Leasingkosten gehören auch Kilometerausgleichszahlungen und sonstige Ausgleichszahlungen.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhof (BFH) sind diese beiden Kostenarten jedoch umsatzsteuerlich unterschiedlich zu behandeln:

Der sogenannte **Kilometerausgleich** bei Fahrzeugen (Zahlung für mehr als vereinbart zurückgelegte Kilometer) unterliegt als zusätzliches Entgelt der Umsatzbesteuerung.

Zahlt der Leasingnehmer einen Ausgleich für Schäden am Leasinggegenstand, die dessen Wert über die normale Abnutzung hinaus mindern (**Minderwertentschädigung**), ist diese Zahlung als echter Schadenersatz nicht umsatzsteuerpflichtig.

Hier ergeben sich für Leasing-Kunden, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind und keine Mehrwertsteuer in Rechnung stellen dürfen (z.B. Ärzte, bestimmte Vereine, Kleinunternehmer und Privatpersonen), u.U. erhebliche wirtschaftliche Vorteile, da die Mehrwertsteuer bei diesem Personenkreis ansonsten eine wirtschaftliche Belastung darstellt.

## **5 Übernahme von Bußgeldern des Arbeitnehmers ist Arbeitslohn**

Grundsätzlich sind Straf- und Bußgelder nicht abzugsfähige Betriebsausgaben. In Ausnahmefällen durften Arbeitgeber jedoch die Bußgelder mit steuerlich günstiger Wirkung für den Verursacher (Arbeitnehmer) übernehmen, wenn diese Bußgelder im Zusammenhang mit einer unmittelbaren betrieblichen Tätigkeit des Arbeitnehmers standen.

Hierzu zählen bspw. Bußgelder für den Fahrer eines Kurierdienstes, wenn dieser aus betrieblichen Gründen im absoluten Halteverbot halten musste und hierfür ein Bußgeld erhielt.

Der Arbeitgeber durfte diese Bußgelder als Betriebsausgaben geltend machen und der Arbeitnehmer erlitt keinerlei finanzielle Nachteile.

Aufgrund einer Rechtsprechungsänderung des Bundesfinanzhofs (BFH) gilt nunmehr Folgendes:

Bezahlt der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer Bußgelder, welche im Rahmen der betrieblichen bzw. beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers entstanden sind, müssen diese Beträge in Zukunft beim Arbeitnehmer wie Arbeitslohn lohnversteuert und auch sozialversicherungsrechtlich erfasst werden.

## **6 Arbeitszimmerkosten sind ggf. aufzuteilen**

Aufwendungen für steuerlich grundsätzlich zu berücksichtigende Arbeitszimmer im privaten Haushalt, die der Steuerpflichtige sowohl beruflich als auch privat für diverse „Verwaltungstätigkeiten“ nutzt, dürfen ab sofort zumindest anteilig steuerlich geltend gemacht werden (Aufteilung der Kosten nach bspw. zeitanteiliger Nutzung).

Dies betrifft z.B. auch die für Verwaltungstätigkeiten bei Photovoltaik-Unternehmern genutzten häuslichen Büros.

Bisher führte ein zu mehr als zehn Prozent privat genutztes Arbeitszimmer zu einer vollständigen Aberkennung der Kosten als Betriebsausgaben oder Werbungskosten.